SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37/94 GEMÄSS § 10 BAUGB

" ERSCHLIESSUNG GEWERBEGEBIET WISMAR WEST "

TEIL A PLANZEICHNUNG

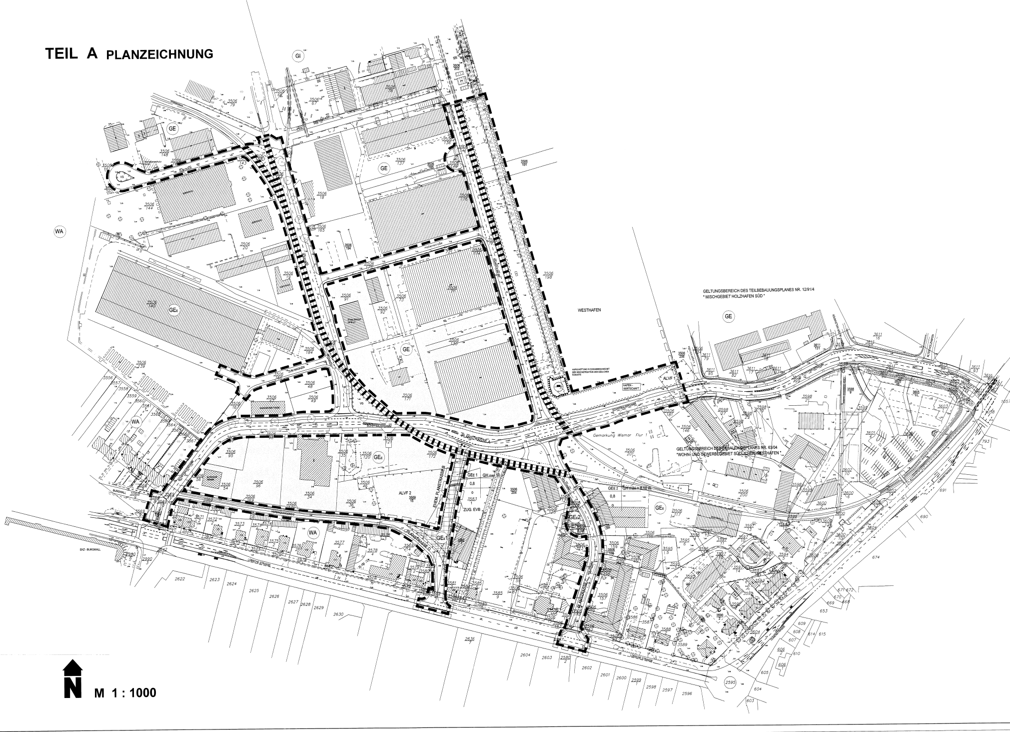

Strassenquerschnitte M 1 : 100

DIE EINTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN IST NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN

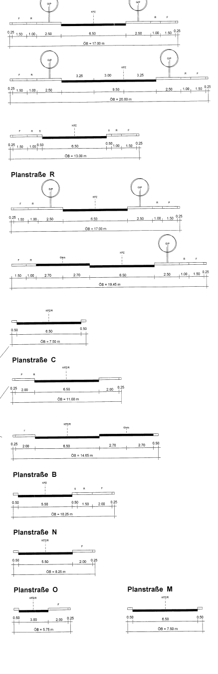

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Ä **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GE — GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

1. Ä **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

GH max — GEBÄUDEHÖHE IN M ALS HÖCHSTMASS
z.B. 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. II — ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

1. Ä **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

o — OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE

1. Ä **VERKEHRSFLÄCHEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
F+R — ZWECKBESTIMMUNG: FUSS- UND RADWEG ENTFÄLLT
EINFAHRT / AUSFAHRT
BAHNANLAGEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

PLANUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9 Abs.1 Nr. 25a) und Abs.6 BauGB)
ANPFLANZEN: BÄUME
ERHALTEN: BÄUME

1. Ä **SONSTIGE PLANZEICHEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES EINSCHLIESSLICH 1. ÄNDERUNG (§ 9 Abs. 7 BauGB)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES - GEÄNDERTER BEREICH - (§ 9 Abs. 7 BauGB)
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE / ÜBERBAUUNG NICHT ZULÄSSIG (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
BESONDERER NUTZUNGSZWECK: HAFENWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

GEE — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
FLURSTÜCKSGRENZE
z.B. 3506/77 — FLURSTÜCKSNUMMER
ZUM ABRISS VORGESEHENE GEBÄUDE
VG — VERKEHRSGRÜN
KFZ — FAHRBAHN
F — FUSSWEG
R — RADWEG
P — PARKSTREIFEN
G — GRÜNSTREIFEN
ÖB — ÖFFENTLICHER BEREICH
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT VERDACHT AUF BODENVERUNREINIGUNG
ALVF — ALTLASTVERDACHTFLÄCHE

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES PLANBEREICHS

ART DER BAULICHEN NUTZUNG LT. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN:
W — WOHNBAUFLÄCHE
GE — GEWERBEGEBIET
GEE — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
GI — INDUSTRIEGEBIET
z.B. 3506 — FLURSTÜCKSNUMMER
IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
VORHANDENE GEBÄUDE
VORHANDENE GEBÄUDE MIT ZEITLICH BEGRENZTEM BESTANDSSCHUTZ
VORHANDENE GLEISANLAGE
WEGFALLENDE GLEISANLAGE
GELTUNGSBEREICH ANGRENZENDER BEBAUUNGSPLÄNE
TRENNLINIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ZUG. EVB — ZUGUNSTEN EVB / HANSESTADT WISMAR

1. Ä — 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

HINWEIS: LÄNGENMASSE UND HÖHENANGABEN IN METERN

TEIL B - TEXT

A) Planungsrechtliche Festsetzungen
(gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)

1. Höhenlage der baulichen Anlage
(§ 9 (2) BauGB)
1. Ä Die Mindesthöhenlage für die OK Rohfußboden wird wie folgt festgesetzt:
+ 3,10 m über HN für Wohnnutzung
+ 2,10 m über HN für gewerbliche Nutzung und Verkehrsflächen.

2. Flächen oder Teile baulicher Anlagen mit Festsetzungen für Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Die in der Planzeichnung für eine Anpflanzung und deren Erhaltung festgesetzten Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Pflanzen und Gehölzen flächendeckend in einem artgerechten Abstand zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.
Folgende Arten sind zu verwenden: Ahorn, Linde, Pappel, Esche, Weide, Robinie, Mehlbeere, Sauerdorn, Scheinquitte, Zwerkmispel, Feuerdorn oder Schneeball.

3. Flächen mit Verdacht auf Bodenverunreinigung
(§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)
1. Ä entfällt

4. Art und Maß der baulichen Nutzung
1. Ä (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (2) BauNVO)

Eingeschränktes Gewerbegebiet GEE
(§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO)
Das eingeschränkte Gewerbegebiet GEE besteht aus zwei Teilbereichen (GEE 1 und GEE 2).
Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen im angrenzenden Wohngebiet nicht stören (Gewerbebetriebe gemäß § 6 (2) BauNVO).
Nutzungen gemäß § 8 (2) Nr. 1, 2 und 4 BauNVO sind zulässig.
Nutzungen gemäß § 8 (2) Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
Nutzungen gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
Im Teilbereich GEE 2 sind Nutzungen gemäß § 8 (3) Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
Im Teilbereich GEE 1 sind Nutzungen gemäß § 8 (3) Nr. 1 und 2 BauNVO nicht zulässig.

Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugspunkte
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe gilt die mittlere Höhenlage des dazugehörigen Strassenabschnittes.
Als Gebäudehöhe wird der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika bzw. geschlossene Brüstung festgesetzt.
Eine Überschreitung bis 1,50 m ist für die Firsthöhe bei geneigten Dächern zulässig.

Textliche Hinweise

1. Bodendenkmalpflege
1. Ä Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Planbereich keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:
Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2005 die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Sicherung der Seeschifffahrt
Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 (4) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.
Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue Lichter noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck von der örtlichen Genehmigungsbehörde zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

3. Sicherung der Zollgrenze
Bauten innerhalb einer Entfernung von 50 m vom deutschen Teil der Zollgrenze der Europäischen Union dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Hauptzollamtes Schwerin errichtet werden. Die Entfernung bestimmt sich an der Küste von der Strandlinie bzw. der Kaikante an (§ 15 (1) Zollverwaltungsgesetz).

4. Hochwasserschutzanlage
Im Plangebiet befindet sich ein Teil der möglichen Trasse für eine künftige HWS-Anlage der Hansestadt Wismar. Diese kreuzt die ausgewiesene Planstraße C sowie die Hafengleise. Während der Ausbauplanung für diese Kreuzungsbereiche sind gesonderte Abstimmungen mit dem StAUN Schwerin, Abt. Wasserwirtschaft erforderlich.

5. Altlasten / Abfall
1. Ä Die im ursprünglichen Planentwurf (Rechtskraft 07.09.1997) erfolgten Festsetzungen zu Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet entfallen.
Mit Schreiben vom 23.01.2006 teilte die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde mit, dass sich der Altlastverdacht für die ALVF 1 im Zusammenhang mit den in diesem Bereich realisierten Baumaßnahmen nicht bestätigt hat. Die Sanierung der ALVF 2 wurde im Dezember 2005 abgeschlossen, so dass nun eine gewerbliche Nutzung zulässig ist.

Für den gesamten Planbereich gilt:
Werden bei Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen, sind in Abstimmung mit der zuständigen Umweltbehörde notwendige Entsorgungsuntersuchungen und -maßnahmen sowie die ggf. erforderlichen Gefahrenermittlungs- und Abwehrmaßnahmen baubegleitend durchzuführen.

Werden bei Erdarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Ablagerungen u.ä.) angetroffen, ist die zuständige Umweltbehörde zu informieren und nach den Vorgaben dieser Behörde zu handeln.
Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer gemäß §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Er unterliegt der Anzeige- und Nachweispflicht.
Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KrW-AbfG durch einen zugelassenen Beförderer einer genehmigten Anlage zur Abfallbeseitigung zuzuführen.
Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

6. Munitionsfunde
1. Ä Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt.
Da es nach bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen ist, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können, sind Tiefbauarbeiten im gesamten Plangebiet mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst M-V zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27.10.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 05.11.1994 erfolgt.
Wismar, 30.06.1997 — Die Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.10.1994 beteiligt worden.
Wismar, 30.06.1997 — Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 18.11.1994 bis zum 05.12.1994 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, durchgeführt worden.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Frist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.11.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wismar, 30.06.1997 — Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wismar, 30.06.1997 — Die Bürgermeisterin

5. Die Bürgerschaft hat am 28.09.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Wismar, 30.06.1997 — Die Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.1995 bis zum 24.11.1995 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 07.10.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wismar, 30.06.1997 — Die Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 19.06.1995 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
1. Ä entfällt
Wismar, 29.10.1997 — Die Bürgermeisterin

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes, ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der unter Ziffer 6 genannten Dienststunden nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.)
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wismar, — Die Bürgermeisterin

9. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.04.1996 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wismar, 30.06.1997 — Die Bürgermeisterin

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.04.1996 von der Bürgerschaft gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft am 25.04.1996 gebilligt.
Wismar, 30.06.1997 — Die Bürgermeisterin

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.07.1996 Az: VIII 231b - 512.113 - 06 (37/94)
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Wismar, 30.06.1997 — Die Bürgermeisterin

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 26.06.1997 erfüllt.
Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.07.1997 bestätigt.
Wismar, 06.08.1997 — Die Bürgermeisterin

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Wismar, 06.08.1997 — Die Bürgermeisterin

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.09.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am07.09.1997 in Kraft getreten.
Wismar, 09.09.1997 — Die Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37/94

15. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 31.03.2005.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 23.04.2005 erfolgt.
Wismar, 05.07.2006 — Die Bürgermeisterin

16. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 29.07.2005 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
Wismar, 05.07.2006 — Die Bürgermeisterin

17. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Beschluss der Bürgerschaft vom 31.03.2005 abgesehen.
Wismar, 05.07.2006 — Die Bürgermeisterin

18. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.01.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wismar, 05.07.2006 — Die Bürgermeisterin

19. Die Bürgerschaft hat am 30.03.2006 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Wismar, 05.07.2006 — Die Bürgermeisterin

20. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.04.2006 bis zum 22.05.2006 während der Dienststunden montags,dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist umweltbezogene Informationen verfügbar sind und von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, am 08.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
Wismar, 05.07.2006 — Die Bürgermeisterin

21. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am 29.06.2006 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wismar, 05.07.2006 — Die Bürgermeisterin

22. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.06.2006 von der Bürgerschaft gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am 29.06.2006 gebilligt.
Wismar, 05.07.2006 — Die Bürgermeisterin

23. Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.
Wismar, 05.07.2006 — Die Bürgermeisterin

24. Die Übereinstimmung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem am 29.06.2006 gefassten Beschluss wird bestätigt.
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Wismar, 05.07.2006 — Die Bürgermeisterin

25. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.07.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 08.07.2006 in Kraft getreten.
Wismar, 10.07.2006 — Die Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 15.08.2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Wismar, den 01.08.06 — Siegel — Im Auftrag — Unterschrift

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Ä - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2.253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2.414)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Investitionserleichterungs - und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

1. Ä - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) sowie Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 06. Mai 1998 (GVO Bl. S. 468, ber. in GVO Bl. S. 612)

1. Ä - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994

SATZUNG

DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37/94

GEMÄSS § 10 BAUGB I.V.M. § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) bzw.in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25.04.1996 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde sowie nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 29.06.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37/94 "Erschließung Gewerbegebiet Wismar-West", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

ÜBERSICHTSPLAN

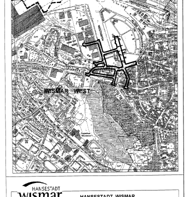

HANSESTADT wismar

HANSESTADT WISMAR
BAUAMT / ABT. PLANUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 37/94 "ERSCHLIESSUNG GEWERBEGEBIET WISMAR WEST"
EINSCHL. 1. ÄNDERUNG

BEARBEITUNG: BAUAMT, ABT. PLANUNG — STAND: JULI 2006 SATZUNG/RECHTSKRAFT